



Haus- und Benutzungsordnung

Landesmesse Stuttgart GmbH (LMS)

1. Zutrittsrecht/Hausrecht

- 1.1. Der Hallenbereich des Messegeländes der Neuen Messe Stuttgart ist nicht öffentlich zugänglich.
- 1.2. Die LMS übt das Hausrecht im gesamten Messegelände (einschließlich Messepiazza) durch die von ihr hierfür Beauftragten aus. Bei Verstößen gegen die Haus- und Benutzungsordnung behält sich die LMS vor, ein befristetes oder unbefristetes Hausverbot gegenüber den entsprechenden Personen zu erteilen.
- 1.3. Zu den Veranstaltungen auf dem Messegelände haben nur Personen Zutritt, die von der LMS bzw. dem jeweiligen Veranstalter zugelassen sind. Es dürfen sich nur diejenigen Personen im Messegelände aufhalten, die einen gültigen Berechtigungsausweis oder eine gültige Eintrittskarte vorweisen können.
- 1.4. Die Besucher von Veranstaltungen haben nur während der Öffnungszeiten der Veranstaltungen Zutritt zum Messegelände und müssen mit dem Ende der Öffnungszeiten das Messegelände verlassen.

2. Generelle Verbote

- 2.1. Das gewerbliche Fotografieren, Filmen, Anfertigen von Ton- und Videoaufnahmen sowie von Zeichnungen, insbesondere von Ausstellungsständen und Ausstellungsstücken ist im Messegelände verboten. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Genehmigung der LMS.
- 2.2. Im Hallenbereich besteht Rauchverbot. Ausgenommen hiervon sind nur hierfür speziell gekennzeichnete Bereiche.
- 2.3. Jugendliche, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen sich nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder einer gleichwertigen Aufsichtsperson auf dem Messegelände aufhalten. Ausnahmen hiervon gelten nur bei ausdrücklichem Aushang an den Kassen.
- 2.4. Außer mit medizinisch erforderlichen Rollstühlen ist das Befahren der Hallengänge durch Personen mit Inlinern oder sonstigen Rollschuhen, Skateboards, Tretrollern und anderen fahrbaren Vorrichtungen, Fahrrädern, Elektrorollern oder auf fahrbaren Tischen grundsätzlich verboten.
- 2.5. Das Verteilen von Druckschriften, sowie das Anbringen von Werbeaufklebern, Plakaten und die unbefugte Benutzung von Werbeträgern im Messegelände ist, ohne vorherige schriftliche Genehmigung durch die LMS, nicht gestattet. Für Aussteller gilt eine gesonderte Regelung, die sich ausschließlich auf den Ausstellungsstand bezieht.
- 2.6. Feuerwerkskörper sowie andere pyrotechnische Erzeugnisse dürfen im Messegelände nicht abgebrannt werden; der Umgang mit Feuer und offenem Licht ist untersagt.
- 2.7. Das Übernachten im Messegelände (einschließlich Messepiazza) ist nicht erlaubt.
- 2.8. Das Mitführen von Tieren ist nur mit Genehmigung der LMS erlaubt; ausgenommen hiervon sind Blindenhunde. Wird die Einwilligung erteilt, so hat derjenige, der ein Tier mit sich führt, dafür zu sorgen, dass Gefahren oder Nachteile für die LMS oder Dritte nicht entstehen. In jedem Fall ist es jedoch untersagt, Tiere frei herumlaufen zu lassen.
- 2.9. Das Betteln und Hausieren im Messegelände ist nicht gestattet.

- 2.10. Jede gewerbsmäßige Betätigung im Messegelände (einschließlich Messepiazza) ohne vorherige schriftliche Genehmigung der LMS ist verboten, unbeschadet des Rechts, als Aussteller oder Besucher an Veranstaltungen auf dem Messegelände teilzunehmen.
- 2.11. Das Mitführen von Waffen sowie meldepflichtigen Gegenständen und Substanzen jeglicher Art ist im Messegelände untersagt, sofern die LMS nicht eine schriftliche Ausnahmegenehmigung erteilt hat.
- 2.12. Die LMS ist berechtigt, Fahrzeuge, Taschen und sonstige Behältnisse sowie Kleidung von Personen, die das Messegelände betreten, aus Sicherheitsgründen auf ihren Inhalt zu kontrollieren. Die LMS ist berechtigt, aus Sicherheitsgründen für bestimmte Bereiche des Messegeländes bzw. für bestimmte Veranstaltungen die Mitnahme von Taschen und ähnlichen Behältnissen zu untersagen.
- 2.13. Jegliche Verunreinigung und Umweltverschmutzung bzw. -belastung innerhalb des Messegeländes ist zu unterlassen.

3. Fahrzeugverkehr

- 3.1. Die Einfahrt in das Messegelände ist nur für Berechtigte gestattet, die über eine gültige Einfahrtserlaubnis der LMS verfügen.
- 3.2. Die schriftliche Einfahrtserlaubnis ist deutlich sichtbar hinter der Windschutzscheibe des betreffenden Fahrzeugs anzubringen. Die LMS ist berechtigt, Fahrzeuge abzuschleppen, die keine sichtbare Einfahrtserlaubnis ausweisen.
- 3.3. Auf dem gesamten Messegelände gelten die Bestimmungen der StVO sinngemäß.

4. Haftung und abschließende Regelungen

- 4.1. Für Schäden haften die LMS und deren Bedienstete/ Erfüllungsgelhilfen nur, soweit diese auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten dieser Personen bzw. der gesetzlichen Vertreter der LMS zurückzuführen sind. Die Haftungsbeschränkung gilt jedoch nicht, soweit es sich um einen Schaden aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt, der auf einem schuldhaften Verhalten der LMS und/oder vorgenannter Personen beruht.
- 4.2. Die einzelnen Regelungen dieser Haus- und Benutzungsordnung gelten unabhängig voneinander. Eine eventuelle Unwirksamkeit einer Regelung berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht.

Stuttgart, den 31.01.2008
Landesmesse Stuttgart GmbH